



Zahl: A-2021-1137-00899

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen vom 24. November 2021 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2021.

Aufgrund der Bestimmungen des § 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Zusammenhalt mit § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2021, LGBl. Nr. 39/2021, (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2020) und in Zusammenhalt mit der Verordnung der Gemeinde Pamhagen vom 27. Juli 2021, Zahl: A-2020-1137-01068, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereiche der Gemeinde Pamhagen werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen 31.680,99 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 632,7681 ha. Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 610,0151 ha², die in Ertrag stehende und mit Netzen geschützte Weingartenfläche beträgt 22,7530 ha.

§ 4

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt wurde, ein ermäßigter Beitrag von 50 % jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.

- (2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit 50,98 Euro je Hektar ungeschützte Weingartenfläche und mit 25,49 Euro je Hektar geschützte Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Josef Tschida



An der Amtstafel

Kundgemacht am: 25.11.2021

Abgenommen am: